



**Finanzbericht
der
Stadt Bad Ems
über den Stand des Haushaltsvollzugs
zum 30.06.2026**





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine Aussagen und Daten zur Haushaltsentwicklung 2026.....	3
Die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen	8
Einzahlungen	8
Kreditbewirtschaftung.....	9
Außerordentliche Einzahlungen.....	9
Auszahlungen	10
Außerordentliche Auszahlungen,.....	10
Investitionsauszahlungen der Finanzrechnung (Stand 30.06.2026)	10
Hinweis zu den Übersichten der Finanzrechnung	10
Fazit für die weitere Haushaltsführung 2026	11
Finanzrechnung 2026.....	12
Teilfinanzrechnung 1 – Haupt- und Personalverwaltung.....	14
Teilfinanzrechnung 2 - Finanzen	15
Teilfinanzrechnung 3 - Bauwesen	16
Teilfinanzrechnung 4 - Bürgerservice	17
Investitionen zum 30.06.2026.....	18



Halbjahresbericht der Stadt Bad Ems zum 30.06.2026

Einleitung

Gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsordnung (GemHVO) vom 18.05.2006, mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), ist der Stadtrat während des Haushaltsjahres nach Bedarf, in der Regel jedoch halbjährlich, über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Bericht zeigt den derzeitigen Stand der Haushaltsentwicklung 2026.

Allgemeine Aussagen und Daten zur Haushaltsentwicklung 2026

Der Stadtrat Bad Ems hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

In der Haushaltssatzung sind im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt folgende Festsetzungen getroffen worden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	22.674.581,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.674.583,00 €
Jahresergebnis	48,00 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	22.235.021,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.369.585,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	865.436,00 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.034.295,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.321.045,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.286.750,00 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.776.653,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.355.339,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.421.314,00 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	31.045.969,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	31.045.969,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0,00 €

Der Haushaltsplan ist sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt ausgeglichen.

Der Beschlussfassung waren eingehende Beratungen in den Gremien der Stadt vorangegangen.



Der Haushaltsplan ist sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt ausgeglichen.

Der Beschlussfassung waren eingehende Beratungen in den Gremien der Verbandsgemeinde vorangegangen.

Die Haushaltssatzung wurde von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, als Aufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 36.03.2026 bzw. vom 31.03.2026 genehmigt. Das Haushaltsschreiben wurde dem Rat bekanntgegeben.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

1. **Wir erteilen unsere Genehmigung** zu dem Teilbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2026** erforderlich ist, in Höhe von **6.262.250,00 €**.
2. Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für einen Teilbetrag von **24.500,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt**.
3. **Wir erteilen unsere Genehmigung** zu dem Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von **8.400.000,00 €**.
4. **Wir erteilen unsere Genehmigung** zu dem Höchstbetrag der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2026**, in Höhe von **17.803.600,00 €**.

Im Genehmigungsschreiben wurde auf folgendes hingewiesen:

Alle vorstehenden Genehmigungen erfolgen unter der **Bedingung**, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Maßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen oder im Sinne der Ausnahme begründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden. Es obliegt der Eigenverantwortung der Entscheidungsträger, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der vorgesehenen Ausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Wie bereits in früheren Haushaltsschreiben darauf hingewiesen, ist von einer Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die nicht zwingend notwendig sind und folglich in Folgejahre verschoben werden müssen, im Rahmen eigener Finanzhoheit abzusehen.

Sowohl Investitions- als auch Liquiditätskredite sind grundsätzlich in EURO aufzunehmen. Bei Kreditaufnahmen in Fremdwährungen ist die VV Nr. 3.4 zu § 103 GemO zu beachten.

5. Hinsichtlich der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bestehen die im Folgenden aufgeführten Rechtsbedenken:

Auf Grund des § 97 Abs. 2 GemO erheben wir gegen die vorgelegte Haushaltssatzung/den vorgelegten Haushaltsplan Rechtsbedenken wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum bis 2029 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann.



Zu 1, 2 und 3. Investitionskredite/ Verpflichtungsermächtigungen:

Gemäß § 95 Abs. 4 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionskredite, sowie die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Für die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103 GemO.

Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Daher sind vorhandene Finanzmittel (z. B. freie Finanzspitze) vorrangig zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen einzusetzen.

Jede kommunale Gebietskörperschaft entscheidet grundsätzlich selbst über die Finanzierung ihrer Investitionsauszahlungen, soweit diese durch andere Einzahlungen (z. B. Zuwendungen) nicht gedeckt sind. Bei einer Finanzierung mit Investitionskrediten hat nach § 103 Abs. 2 GemO die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Als ein Indikator für die dauernde Leistungsfähigkeit kann u. a. die Berechnung der sogenannten „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden.

Die von der Stadt Bad Ems vorgelegte Berechnung der sog. „Freie Finanzspitze“ weist für das Haushaltsjahr 2026 zwar eine **dauernde Leistungsfähigkeit** aus, ab 2027 ist sie nicht mehr gegeben, so dass wir uns gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO grundsätzlich gehalten sehen, eine Einzelkreditgenehmigung vorzubehalten und eine solche u.a. auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund können grundsätzlich nur noch solche **Investitionsvorhaben** durchgeführt werden, die **dringend, unabweisbar und unaufschiebbar** sind. Von den Verantwortlichen der Stadt Bad Ems ist in diesem Zusammenhang ein strenger Maßstab anzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren ist. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO weisen wir besonders nochmals darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein. Die Suche nach Ausnahmemöglichkeiten für eine Genehmigungsfähigkeit von Investitionskrediten soll keine Priorität haben.

Mit Vorlage des nächsten Haushaltsplanes der Stadt Bad Ems, bitten wir falls erforderlich, uns eine ausführlichere Begründung der Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO vorzulegen.

Bei allen anstehenden Investitionen soll in eigener Verantwortung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten (u.a. kaufen, mieten, leasen) durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und der Folgekosten (auch unter dem in Betracht ziehen von Erhöhungen der Beiträge), die wirtschaftlichste Lösung ermittelt worden sein. Es sind nur Einzahlungen und Auszahlungen aufzunehmen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich entstehen. Im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze sind die veranschlagten Mittel im Rahmen der Städtebauförderung jährlich fortzuschreiben und anzupassen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur Investitionsvorhaben auszuweisen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung eine Realisierung zu erwarten ist.



Investitionen die im Rahmen der Projektförderung „Grundlegende Neuausrichtung der Stadtbücherei Bad Ems“ getätigt werden sollen, dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern zusätzlich die Förderkriterien für Pilotprojekte gem. Nr. 8.1 der Richtlinie des Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ) zur Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Dezember 2011 (9812-53243-1/50) erfüllt sind. Von Investitionsmaßnahmen die nicht vom Förderbescheid abgedeckt sind, und eine Gegenfinanzierung nicht sichergestellt ist, ist abzusehen.

Für Investitionen im Bereich des Bauhofes gilt es das Organisationsgutachten jährlich fortzuschreiben und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sowie Personalveränderungen auf Grundlage des Organisationsgutachtens auf- und abzustellen. Unbeschadet dessen sollte auch für die Fuhrparkersatzbeschaffungen eine mit dem Stadtrat abgestimmte mehrjährige Investitionsplanung mit entsprechender Priorisierung erstellt und künftig nach hier vorgelegt werden.

Bezüglich der Investitionsauszahlungen betreffend die Kindertagesstätten Eisenbach, Villenpromenade und Römergarten gehen wir davon aus, dass den geplanten Maßnahmen belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorausgegangen und die Anschaffungen der Einrichtungsgegenstände zwingend erforderlich sind, um die gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zu erfüllen.

Erschließungs- und Ausbaubeiträge sind zeitnah und in der rechtlich zulässigen Höhe zu erheben. Dies gilt in gleichem Umfang für die Erhebung von Vorausleistungen.

Teilweise Versagung der Kreditgenehmigung:

Nach § 103 Abs. 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die Stadt Bad Ems kann keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen.

Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für den Betrag von 24.500,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt.

Allgemeiner Grunderwerb (Vorsorgeansatz)	17.500,00 €
Exponate Museum (Vorsorgeansatz)	3.000,00 €
Geräte Museum (Vorsorgeansatz)	2.000,00 €
Geräte und Einrichtungsgegenstände Friedhof (Vorsorgeansatz)	2.000,00 €
Gesamt:	24.500,00 €

Vorsorgeansätze sind ohne detaillierte Ausnahmebegründung nicht genehmigungsfähig. Sofern eine Einzelkreditaufnahme beantragt werden soll, bitten wir um Nennung der konkreten Maßnahme bzw. der konkret geplanten Anschaffung sowie um Vorlage von Unterlagen die unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze (insbesondere Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) die jeweilige Maßnahme dezidiert begründen.

Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung. Die Aufsichtsbehörde, die dies gestattet, verhält sich ebenfalls rechtswidrig mit der Konsequenz eines möglichen Schadenersatzes. Verantwortbare Lösungen sind deshalb unverzichtbar.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass mit den Investitionsmaßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt wurde, grundsätzlich erst begonnen werden darf, falls die Zuwendung auch in der beantragten Höhe bewilligt wird und die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme haushaltsmäßig gesichert ist. Bei allen Investitionsmaßnahmen, für die keine Zuwendung vorgesehen ist, ist die evtl. Möglichkeit der Gewährung einer Zuwendung zu prüfen.

Die Stadt Bad Ems bleibt im Rahmen ihrer eigenen Finanzhoheit aufgefordert, die Deckung des kommunalen Eigenanteils im Haushalt, sowie die aus den geplanten Maßnahmen entstehenden Folgekosten, und evtl. anfallenden Mehrkosten, unter Anwendung der anerkannten Haushaltsgrundsätze sicherzustellen.



Zu 4. Liquiditätssicherung:

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 GemO bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO). Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung gegenüber der Verbandsgemeinde als Einheitskasse wird unter Hinweis auf § 105 Abs. 5 GemO, für das Haushaltsjahr 2026 auf 17.803.600,00 € festgesetzt.

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

Zu 5. Haushaltsausgleich:

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt der Stadt Bad Ems ist im Finanzplanungszeitraum bis 2029 nicht ausgeglichen. Eine kommunale Gebietskörperschaft die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, begeht eine Rechtsverletzung (§ 93 Abs. 4 GemO).

Aufgrund der negativen Haushaltsergebnisse im Planungszeitraum bis 2029 weisen wir darauf hin, dass die Stadt Bad Ems verpflichtet ist, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich auch zukünftig zu erreichen oder zumindest unter größtmöglicher Anspannung ihrer Kräfte das Haushaltsdefizit zu minimieren.

Dies kann beispielsweise erfolgen durch:

- Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen,
- Erhöhung der Erträge/Einzahlungen,
- Beschränkung der freiwilligen Leistungen,
- Haushaltssperre,
- Anpassung der Realsteuerhebesätze.

Aktuelle Haushaltssituation:

Im **Ergebnishaushalt** werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Periode abgebildet. Der **Ergebnishaushalt 2026** kann ausgeglichen werden. Nach der Planung 2027 bis 2029 ein Ausgleich der Ergebnishaushalte nicht zu erwarten. Es werden folgende Jahresergebnisse ausgewiesen:

2026:	48,00 €,
2027:	-150.179,00 €,
2028:	-109.493,00 € und
2029:	-87.499,00 €.

Im **Finanzhaushalt** werden die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitions- und Liquiditätskrediten, eines Haushaltsjahres veranschlagt.

Nach dem Ergebnis des **Finanzhaushalts 2026** reichen die ordentlichen Einzahlungen aus, um die ordentlichen Auszahlungen zu decken.

Unter Berücksichtigung von Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie des Mindest-Rückführungsbetrages nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss im Haushaltsjahr 2026 von 274.993,85 €.

Der Finanzhaushalt gilt daher gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO als ausgeglichen.

Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist durchgängig in den Planungs Jahren bis 2029 zu rechnen.

Die „**Freie Finanzspitze**“ der Stadt Bad Ems des laufenden Haushaltsjahres beträgt 274.994,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen“ ausgewiesen:

2027 :	-48.296,00 €,
2028 :	-172.935,00 € und
2029 :	-214.081,00 €.

Der **Stand des Eigenkapitals** beläuft sich zum 31.12.2024 auf 10.948.107,87 € (Eigenkapitalquote 183,13 %). Nach der derzeitigen Planung wird voraussichtlich das Eigenkapital bis Ende 2026 um 102.557,00 € (= 0,94 %) ansteigen.

Die **Steuerkraft** der Stadt Bad Ems beträgt 1.168,27 € pro Einwohner und liegt 21,31% **unter** dem Landesdurchschnitt (1.484,69 € pro Einwohner im maßgeblichen Zeitraum).

Die **Steuerquote** (Anteil der Steuererträge an den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit) beträgt 62,45 %.

Die **Leistungsentgeltquote** (Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zuzüglich Kostenersatzungen sowie Kostenumlagen an den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit) beträgt 8,05 %.

Am Ende des laufenden Haushaltsjahres werden die **Verbindlichkeiten für Investitionsmaßnahmen** voraussichtlich **16.553.910,00 €** betragen, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **1.648,14 €** pro Einwohner entspricht. Damit liegt die Stadt Bad Ems mit **55,34 % über** der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größe (= 1.061,00 €/Einwohner - Stand 2024).

Zusätzlich belaufen sich die **Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung** gegenüber der Verbandsgemeinde voraussichtlich am Ende des Jahres 2026 auf **6.288.801,00 €**. Der Stand der gesamten Verbindlichkeiten der Stadt Bad Ems beläuft sich somit voraussichtlich Ende des Jahres 2026 auf **22.842.711,00 €**, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **2.274,26 €** je Einwohner entspricht. Sollte dieser negativen Entwicklung nicht entschieden entgegengewirkt werden, so werden die **Gesamtverbindlichkeiten** Ende 2029 = 29.634.212,00 € betragen, was bei unveränderter Einwohnerzahl einer **Pro-Kopf-Verschuldung von 2.950,44 €** entsprechen wird.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass die Stadt Bad Ems am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnimmt und die jährliche Landeszuweisung (rd. 241.405,00 €) auch zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gesteigerten dauernden Leistungsfähigkeit ist. Insoweit muss der Einfluss der Zuweisung aus dem KEF-RP bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, mit der Folge, dass sich die negative freie Finanzspitze entsprechend erhöht. (vgl. dazu Leitfaden „KEF-RP“, Ziff. 2.2.2).

Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan zur Vorlage an den Stadtrat ist zur Zeit nicht in Planung.

Die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen

Gegenüber den Orientierungsdaten des Landes zur Haushaltsplanung 2026 vom Oktober 2025 lassen die vorläufigen Erhebungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) leichte Veränderungen der Verbandsgemeinde- und Kreisumlage erwarten.

- Steuern und ähnliche Abgaben

Die Einzahlungen liegen unter dem (Halb-)Jahressatz. Hier werden u.a. die Erträge aus der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer aufgeführt. Darüber hinaus sind hier auch die Gemeindeanteile Einkommensteuer und



Umsatzsteuer sowie der Familienleistungsausgleich dargestellt. Hier sind erst die Zahlungen für das erste Quartal 2026 verbucht.

- **Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferzahlungen**

Die Einzahlungen liegen über dem (Halb-)Jahresansatz. Hier sind unter anderem die Schlüsselzuweisungen und die Zuweisungen für zentrale Orte sowie der Kommunale Entschuldungsfonds abgebildet. Bisher sind hier Abschlagszahlungen auf der Basis des Vorjahres eingegangen. Nach den Festsetzungen werden hier (niedrigere) Zahlungen im zweiten Halbjahr erwartet, da im Jahr 2026 keine Schlüsselzuweisung A gewährt wird, aber auf Grundlage der Gewährung in 2025 Vorausleistungen geleistet worden sind, die nun verrechnet werden.

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Die Einzahlungen aus den Entgelten für die Straßenreinigung und für die Sondernutzung von Straßen liegen unter dem angestrebten Halbjahresergebnis.

- **privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Einzahlungen liegen über dem (Halb-)Jahresansatz. Vor allem bei den Einzahlungen aus Mieten und Pachten liegt der Ansatz derzeit über den Erwartungen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Vor allem die Einzahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (hier: Erstattungen der Bauhofleistungen) liegen derzeit unter dem angestrebten Halbjahresergebnis. Naturgemäß sind die Erstattungen zeitlich versetzt.

- **Sonstige laufende Einzahlungen**

Die Einzahlungen von aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden liegen derzeit weit unter dem angestrebten Halbjahresergebnis.

Kreditbewirtschaftung

Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen sind vorgesehen. Die derzeitigen Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten unter F35 in der Finanzrechnung 2026 (siehe Seite 8) betreffen eine Kreditaufnahme der Stadt Bad Ems – Nassau aus dem Jahre 2025.

Soweit die Investitionsprojekte (Umbau Altes Rathaus, u.a.) im laufenden Haushaltsjahr zur Ausführung gelangen, werden hierzu zeitnah Investitionskredite aufgenommen.

Außerordentliche Einzahlungen

die erheblich wären, sind derzeit nicht erkennbar.



Auszahlungen

- **Personal- und Versorgungsauszahlungen**

Die Auszahlungen liegen derzeit unter dem (Halb-)Jahresansatz.

- **Sach- und Dienstleistungen**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen unter dem (Halb-)Jahresansatz. Dies liegt vorwiegend daran, dass noch nicht alle geplanten Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten. Diese werden aller Voraussicht im zweiten Halbjahr umgesetzt und dann kassenwirksam werden.

- **Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen**

Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen liegen derzeit unter dem (Halb-)Jahresansatz. Dies liegt daran, dass für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach der Hochrechnung für 2025 geplant worden ist, aber die Vorauszahlungen auf der Basis der Vorjahresbescheide basiert. Die Minderzahlungen werden im zweiten Halbjahr verrechnet werden.

- **Sonstige laufende Auszahlungen**

Die Aufwendungen liegen unter dem (Halb-)Jahresansatz. Dies liegt vorwiegend daran, dass noch nicht alle geplanten Maßnahmen durchgeführt werden konnten. Diese werden aller Voraussicht im zweiten Halbjahr umgesetzt und dann kassenwirksam werden.

Außerordentliche Auszahlungen,

die erheblich wären, sind derzeit nicht erkennbar.

Die zur Erhebung anstehenden Zahlungsraten 15.8.2026 und 15.11.2026 stehen noch aus.

Investitionsauszahlungen der Finanzrechnung (Stand 30.06.2026)

Die Investitionsauszahlungen sind derzeit nicht vollständig durch die Einzahlungen aus den Investitionstätigkeiten abgedeckt (s. hierzu Anlage Finanzrechnung 2026).

Hinweis zu den Übersichten der Finanzrechnung

In der Spalte „Ist“ sind die Dienstbezüge für Arbeitnehmer und Beamte bis einschl. Juni 2026 ausgewiesen.



Fazit für die weitere Haushaltsführung 2026

Derzeit ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht vorgesehen.

Sollten sich allerdings in der weiteren Haushaltsführung 2026 erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Ausgaben ergeben, die nicht über Einsparungen im Rahmen der Gesamtdeckung oder durch Mehreinnahmen aufgefangen werden könnten, wären in einer Nachtragshaushaltsplanung die Maßnahmen aufzuzeigen, die den Erhalt des Haushaltsausgleichs ermöglichen (s. hierzu § 98 Abs. 2 GemO).

Bad Ems, den 01.07.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

-Finanzverwaltung-

Im Auftrag

Anke Meike

Geschäftsbereichsleiterin

Finanzrechnung 2026

Ifd. Nr.	Inhalt	Plan 2026 EURO	Ist 2026 EURO	Abweichungen 2026 EURO
F1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.146.535,00	5.447.405,97	-8.699.129,03
F2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	5.495.349,00	3.798.187,36	-1.697.161,64
F3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
F4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	972.550,00	488.920,66	-483.629,34
F5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	456.387,00	296.190,45	-160.196,55
F6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	411.250,00	152.076,81	-259.173,19
F7	Sonstige laufende Einzahlungen	730.110,00	155.261,98	-574.848,02
F8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	22.212.181,00	10.338.043,23	-11.874.137,77
F9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	5.893.970,00	2.138.922,39	-3.755.047,61
F10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.531.025,00	819.060,35	-1.711.964,65
F11	nicht besetzt	0,00	0,00	0,00
F12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	11.573.955,00	4.569.876,66	-7.004.078,34
F13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
F14	Sonstige laufende Auszahlungen	982.685,00	436.029,67	-546.655,33
F15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	20.981.635,00	7.963.889,07	-13.017.745,93
F16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1.230.546,00	2.374.154,16	1.143.608,16
F17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	22.840,00	4.779,49	-18.060,51
F18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	387.950,00	90.321,36	-297.628,64
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-365.110,00	-85.541,87	279.568,13
F20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	865.436,00	2.288.612,29	1.423.176,29
F21a	Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
F21b	Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
F21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
F22a	Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.579.235,00	0,00	-1.579.235,00
F22b	Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.579.235,00	0,00	-1.579.235,00
F22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	865.436,00	2.288.612,29	1.423.176,29
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	525.295,00	35.536,94	-489.758,06
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	504.000,00	0,00	-504.000,00
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	5.000,00	6.266,00	1.266,00
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.034.295,00	41.802,94	-992.492,06
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	255.000,00	2.922,35	-252.077,65
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	7.066.045,00	432.841,94	-6.633.203,06
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.321.045,00	435.764,29	-6.885.280,71
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.286.750,00	-393.961,35	5.892.788,65
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-5.421.314,00	1.894.650,94	7.315.964,94

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2026 EURO	Ist 2026 EURO	Abweichungen 2026 EURO
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	6.286.750,00	1.510.555,47	-4.776.194,53
F36	Tilgung von Investitionskrediten	547.845,00	131.284,74	-416.560,26
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	5.738.905,00	1.379.270,73	-4.359.634,27
F38a	+ Veränderung der liquiden Mittel - Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
F38b	- Veränderung der liquiden Mittel - Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
F38c	+ Einzahlungen durchlaufende Gelder	0,00	27.427,02	27.427,02
F38d	- Auszahlungen durchlaufende Gelder	0,00	2.805,44	2.805,44
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	0,00	24.621,58	24.621,58
F39a	Einzahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	1.489.903,00	0,00	-1.489.903,00
F39b	Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	1.807.494,00	3.298.543,25	1.491.049,25
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-317.591,00	-3.298.543,25	-2.980.952,25
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.421.314,00	-1.894.650,94	-7.315.964,94
F41a	Einzahlungen durchlaufende Gelder	0,00	27.427,02	27.427,02
F41b	Auszahlungen durchlaufende Gelder	0,00	2.805,44	2.805,44
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	24.621,58	24.621,58
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	5.421.314,00	-1.870.029,36	-7.291.343,36
F43	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	0,00	0,00	0,00
F44	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt (F23 - F36)	317.591,00	2.157.327,55	1.839.736,55
F90	Kontrolle F34 F40 = 0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung 1 – Haupt- und Personalverwaltung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2026 EURO	Ist 2026 EURO	Abweichungen 2026 EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-767.240,00	-548.212,76	219.027,24
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen			
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
F29	Auszahlungen für Sachanlagen			
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-767.240,00	-548.212,76	219.027,24
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		-433,89	-433,89
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-433,89	-433,89
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		-433,89	-433,89
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		-867,78	-867,78

Teilfinanzrechnung 2 - Finanzen

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2026	Ist 2026	Abweichungen 2026
		EURO	EURO	EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.982.398,00	2.763.019,17	-2.219.378,83
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen			
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
F29	Auszahlungen für Sachanlagen			
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	4.982.398,00	2.763.019,17	-2.219.378,83
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	6.286.750,00	1.510.555,47	-4.776.194,53
F36	Tilgung von Investitionskrediten	547.845,00	212.943,74	-334.901,26
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	5.738.905,00	1.297.611,73	-4.441.293,27
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		-8.964,82	-8.964,82
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-317.591,00	-3.174.749,98	-2.857.158,98
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.421.314,00	-1.886.103,07	-7.307.417,07
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		-161,65	-161,65
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	5.421.314,00	-1.886.264,72	-7.307.578,72

Teilfinanzrechnung 3 - Bauwesen

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2026	Ist 2026	Abweichungen 2026
		EURO	EURO	EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-912.654,00	-635.717,37	276.936,63
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	107.500,00	35.536,94	-71.963,06
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	495.000,00		-495.000,00
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	5.000,00	6.266,00	1.266,00
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	607.500,00	41.802,94	-565.697,06
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	255.000,00	2.922,35	-252.077,65
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	6.011.400,00	63.463,73	-5.947.936,27
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.266.400,00	66.386,08	-6.200.013,92
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.658.900,00	-24.583,14	5.634.316,86
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-6.571.554,00	-660.300,51	5.911.253,49
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		24.317,12	24.317,12
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		24.317,12	24.317,12
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		24.317,12	24.317,12
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		48.634,24	48.634,24

Teilfinanzrechnung 4 - Bürgerservice

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2026 EURO	Ist 2026 EURO	Abweichungen 2026 EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.437.068,00	678.287,15	3.115.355,15
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	417.795,00		-417.795,00
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	9.000,00		-9.000,00
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen			
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	426.795,00		-426.795,00
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	1.054.645,00	369.378,21	-685.266,79
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.054.645,00	369.378,21	-685.266,79
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-627.850,00	-369.378,21	258.471,79
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-3.064.918,00	308.908,94	3.373.826,94
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		900,00	900,00
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		900,00	900,00
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		900,00	900,00
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		1.800,00	1.800,00

Investitionen zum 30.06.2026

Nr	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Plan 2026	Ist 2026	Plan 2026	Ist 2026
6	Exponate für das Stadtmuseum	0,00	0,00	3.000,00	0,00
8	Sanierung von Kinderspielflächen	86.700,00	0,00	86.700,00	107,00
26	Fahrzeugbeschaffung auf dem Bauhof	0,00	0,00	160.000,00	24.799,60
27	Gerätebeschaffung auf dem Bauhof	0,00	0,00	160.000,00	0,00
30	Allgemeiner Grunderwerb	0,00	6.266,00	17.500,00	24,00
33	Geräte für das Stadtmuseum	0,00	0,00	2.000,00	0,00
35	EDV-Ausstattung	0,00	0,00	0,00	7.340,16
45	Geräte- und Einrichtungsbeschaffung	25.345,00	0,00	43.345,00	1.186,66
54	Verkauf Fahrzeuge Bauhof	5.000,00	0,00	0,00	0,00
98	Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	5.000,00	0,00
99	Erwerb Parkscheinautomaten	0,00	0,00	15.000,00	0,00
101	Nutzungsgebühren Kaiserwald	15.000,00	0,00	0,00	0,00
102	Anteil Kaiserwald GmbH an Nutzungsgebühr	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
115	Stellplatzablässe	0,00	0,00	0,00	0,00
123	Neubau einer Kindertagesstätte	0,00	0,00	60.000,00	0,00
133	Umbau des sog. "Alten Rathauses" im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme	50.000,00	0,00	5.100.000,00	2.922,35
136	Kreisverkehrsplatz im Bereich Silberaustraße/Viktoriaallee	0,00	0,00	0,00	0,00
137	Erwerb / Verkauf von beweglichem Anlagevermögen	16.000,00	0,00	16.000,00	0,00
139	möglicher Viergruppiger Kindergarten	13.500,00	0,00	200.000,00	333.231,78
140	Sanierungszuschuss für die Jugendherberge	0,00	0,00	0,00	0,00
142	Errichtung eines Parkplatzes in der Arzbacher Straße	0,00	0,00	0,00	0,00
144	Stützmauer Schlesierweg	0,00	35.536,94	145.400,00	0,00
151	Baukostenzuschüsse / Einmalbeiträge incl. Hausanschlüsse	0,00	0,00	0,00	29.940,13
152	Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Lahnquartier"	30.000,00	0,00	75.000,00	0,00
153	Investitionskostenanteile Straßenentwässerung	0,00	0,00	10.000,00	0,00
154	Neubau einer Mensa	232.650,00	0,00	600.000,00	17.249,97
155	Erstmalige Herstellung (Erschließung) der Straße "Bergstraße"	495.000,00	0,00	550.000,00	8.700,00
157	Erstmalige Herstellung (Erschließung) der Ernst-Born-Straße	0,00	0,00	1.000,00	0,00
158	Einbau eines Brandschutztores in der Tiefgarage "Wipsch"	0,00	0,00	0,00	0,00
159	Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie von Lade- und Reparatursäulen	27.500,00	0,00	27.500,00	0,00
160	"Kultur trifft Kaffee"	43.600,00	0,00	43.600,00	10.262,64
	Gesamtsumme	1.034.295,00	41.802,94	7.321.045,00	435.764,29